

wegen verweilen mußten. Daß auf dem Grundstück die volle Gerechtsame eines Gasthofes beruht, versteht sich von selbst. Die alten Kretschamgebäude brannten 1666 am 24. August sämmtlich ab. Bei hier abzuhaltenden Ehdingen (Gerichtsverhandlungen) hatten die Gerichtspersonen nur allein das Recht am Gerichtstische zu sitzen, denn alle Gerichtsverhandlungen wurden sonst in der großen Stube des Kretschams in Gegenwart des Ortsrichters, der Schöppen (als Beisitzer), Parteien und Zeugen abgemacht; über Streitsachen, Vergehen und Polizeiübertretungen summarisch abgeurtheilt. Man schloß hier Kaufsverträge zc. ab, wobei das übliche Leinkaufsbier getrunken ward. Der Gerichtstisch war gewöhnlich zechfrei. Doch war ein bestimmtes für die Gerichte ausgesetzt, welches nicht überschritten werden sollte. (?) — An den übrigen Tischen ließ der Käufer nach Vermögen und Willen für die versammelten Gäste eine Anzahl Gläser Bier auf seine Kosten anschreiben. Der gefertigte Kontrakt ward dem Stadtgericht zu Zittau zur Ratification vorgelegt und sodann ins Schöppenbuch eingetragen. Es scheint die Art und Weise dieses gemeinschaftlichen Verfahrens sowie die Benennung „Schöppen“ oder „Schöffen“ der letzte Rest der alten germanischen Gemeindefreiheit gewesen zu sein.

Gasthöfe und Schankwirthschaften,

befinden sich außer dem Ortskretscham gegenwärtig hier:

Der Gasthof Nr. 309 im Niederdorfe¹⁾.

Hier stand sonst nur ein zum Ortskretscham gehöriges (alterthümliches) gewöhnliches Haus mit einem sogenannten Erker, in welchem der Bier- und Branntweinschank, Fleischeri, Branntweinbrennerei (im Erker) auch Abhaltung von Tanzmusik ausgeübt wurde. Der gegenwärtige in edlem Style erbaute Gasthof, welcher einen schönen durch 6 große Bogenfenster er-

1) Im Oberdorfe befand sich eine Schankwirthschaft, „zum Rebhuhn“ genannt, auf dem Gartengrundstück Nr. 185 bis zum Jahre 1840.